

## **Vorschlag des Diakonischen Werks Hamburg für einen Einstieg in sozialversicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigung**

### **Beweggründe der Diakonie**

Kirche und Diakonie fordern seit langem eine arbeitsmarktpolitische Umsteuerung weg von Arbeitsgelegenheiten hin zu Modellen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Die gegenwärtige breite Diskussion über die Zukunft öffentlich geförderter Arbeit in Hamburg bietet die Chance zu einem solchen Kurswechsel. In der arbeitsmarktpolitischen Diskussion<sup>1</sup> wird schon länger immer wieder darauf hingewiesen, dass öffentlich geförderte Arbeit systematisch an dem Dreieck von öffentlichem Interesse, Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität scheitern muss.

Einerseits wird öffentlich geförderte Arbeit mit diesen Anforderungen auf Bereiche festgelegt, die möglichst weit weg vom regulären Arbeitsmarkt sind. Andererseits wird ihr genau dies mit dem Verweis auf die niedrigen Integrationserfolge zum Vorwurf gemacht.

Diese paradoxe Situation kann nur durch politische Entscheidungen aufgelöst werden. Die grundsätzliche Orientierung an „normaler“ Arbeit und normalen Arbeitsverhältnissen zielt also zum einen auf die deutliche Verbesserung der Integrationschancen von Langzeiterwerbslosen in den regulären Arbeitsmarkt. Dies wird zum anderen durch die subjektive Selbstwertstabilisierung unterstützt, die Erwerbslose dadurch erfahren, dass die Ergebnisse ihrer Arbeit wirklich von Dritten gebraucht werden, dass ihre Einkommen die individuelle Existenz sichern und dass sie über den rechtlichen Status als Arbeitnehmer/-innen in die Gesellschaft und die sozialen Sicherungssysteme integriert werden.

Im Positionspapier „Gerechte Teilhabe an Arbeit“ hat die Diakonie auf Bundesebene in diese Richtung argumentiert. Danach soll öffentlich geförderte Arbeit sozialversicherungspflichtig ausgestaltet sein und markt – und wirtschaftsnah organisiert werden.

Öffentlich geförderte Arbeit in diesem Sinne sollte als Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber gestaltet werden, und öffentliche und private Mittel sollten für die Finanzierung der Anleitungs- und Begleitungskosten<sup>2</sup> genutzt werden. Zur langfristig stabilen Finanzierung öffentlich geförderte Arbeit wird – nicht nur von der Diakonie – ein so genannter Passiv – Aktiv - Transfer vorgeschlagen, mit dem öffentliche Mittel, u.a. Mittel des Arbeitslosengeld II und der Kosten der Unterkunft, in einen existenzsichernden Lohn umgewandelt werden können. Werden mit diesen öffentlichen Mitteln Arbeitsplätze gefördert, kommt es – in Abhängigkeit von der Lohnhöhe und der Größe der Bedarfsgemeinschaften - zu Einsparungen beim ALG II und bei den Kosten der Unterkunft.<sup>3</sup>

### **Ein Vorschlag für Hamburg**

Vor diesem Hintergrund schlägt das Diakonische Werk Hamburg ein Modell vor, mit dem in Hamburg der Einstieg in öffentlich geförderter Arbeit auf sozialversicherungspflichtiger Basis gelingt. Dass auch unter den gegebenen bundesgesetzlichen Regelungen lokale

---

<sup>1</sup> Vgl. zum folgenden Stefan Sell (2010): Die öffentlich geförderte Beschäftigung vom Kopf auf die Füße stellen. Ein Vorschlag für die pragmatische Neuordnung eines wichtigen Teilbereichs der Arbeitsmarktpolitik (= Remagener Beiträge zur Sozialpolitik 10-2010), Remagen, 2010 download unter: [http://www.stefan-sell.de/texte/sozialpolitik/Sozialpolitik\\_2010-10.pdf](http://www.stefan-sell.de/texte/sozialpolitik/Sozialpolitik_2010-10.pdf)

<sup>2</sup> Vgl. Diakonisches Werk der EKD (Hg): Gerechte Teilhabe an Arbeit. Diakonische Positionen zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik, Stuttgart 2010

<sup>3</sup> Vgl. zur Diskussion des Einsparpotenzials u.a. Institut für Kirche und Gesellschaft der Ev. Kirche in Westfalen (Hg): Kosten des Passiv-Aktiv-Transfers. Untersuchung für die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe. Schwerte 7. September 2011

Modellversuche und Programme in diese Richtung auf den Weg gebracht werden können, zeigt das aktuelle Arbeitsmarktprogramm der rot-grünen Landesregierung in Baden-Württemberg.

Unser Vorschlag greift auf das Instrument des § 16 e SGB II zurück, mit dem sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefördert werden kann. Es handelt sich um einen Lohnkostenzuschuss, mit dem Arbeitsverhältnisse für die Dauer von 2 Jahren gefördert werden können. Bei einer 75%-Bezuschussung aus öffentlichen Mitteln können gewerbliche Arbeiten am Markt gefördert werden. Für Maßnahmen nach § 16 e und Maßnahmen der Freien Förderung können künftig nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt bis zu 20% des Eingliederungstitels reserviert werden. Die Entscheidung darüber liegt bei der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg.

Aus Sicht der Diakonie ist eine politische Entscheidung nötig, die eine solche Förderung als dauerhaften und verlässlichen Bestandteil Hamburger Arbeitsmarktpolitik ermöglicht.

### **Die konkreten Bausteine**

- Schaffung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und in stadtteilrelevanten Sozialprojekten freier oder kommunaler Träger. Das ermöglicht die Förderung von Arbeitsplätzen im gewerblichen wie im gemeinnützigen Bereich. Eine Beschränkung durch die Kriterien der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität entfällt. Gemeinnützige Träger setzen die erzielten Einnahmen zur Umsetzung ihrer satzungsgemäßen Zwecke ein.
- Es werden Löhne subventioniert, die eine/n Alleinverdiener/-in bei Vollzeitbeschäftigung unabhängig vom ALG II Bezug machen. Der Stundenlohn muss deshalb in einer Höhe von 8,50 € liegen. Die Diakonie geht damit von einem Arbeitgeberbrutto von ca. 1.700 Euro/Monat aus.
- Die Mittel für den Lohnkostenzuschuss in Höhe von 75% werden aus dem Eingliederungstitel entnommen. Mit den Trägern der Gemeinsamen Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg wird Einvernehmen darüber erzielt, diese 75%-Förderung für die Dauer der Förderung auf diese Höhe zu fixieren. Die restlichen Lohnkosten werden durch Eigenmittel der gewerblichen bzw. gemeinnützigen Unternehmen und/oder durch Mittel von Dritten erbracht.
- Die FHH subventioniert im Rahmen dieses Modells keine Lohnkosten. Stattdessen finanziert sie im Umfang von 25% Qualifizierung und Vermittlungcoaching. Beides ist notwendig, weil die Förderung über einen Lohnkostenzuschuss zeitlich befristet ist und die Integration in Arbeit am regulären Arbeitsmarkt das Ziel ist. Hierfür können etwa Mittel aus dem ESF genutzt werden.
- Bei politisch gewollten stadtteilrelevanten Sozialprojekten privater, gemeinnütziger oder öffentlicher Träger können ergänzend Mittel der integrierten Stadtteilentwicklung auch für Infrastrukturkosten wie z.B. Mieten genutzt werden. Weitere bei Trägern und Unternehmen anfallende Overhead- und Infrastrukturkosten werden aus den erwirtschafteten Einnahmen finanziert.
- Als Zielgruppe kommen im Rahmen des § 16 e SGB II Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen in Frage. Im Sinne einer unkomplizierten Handhabung der Förderung kann einfachen Kriterien gefolgt werden. Es bieten sich folgende vier Kriterien an:
  - langzeitarbeitslos und über 55 Jahre
  - langzeitarbeitslos und gesundheitlich beeinträchtigt
  - langzeitarbeitslos und beendete Teilnahme an einer AGH MAE.
  - langzeitarbeitslose Alleinerziehende mit älteren Kindern

- Die Arbeitszeit im Rahmen der geförderten Beschäftigung sollte vollzeitig erfolgen, um das Ziel der finanziellen Unabhängigkeit von ALG II - Leistungen zu erreichen.

### **Offene und zu klärende Fragen**

- Aus Sicht der Diakonie wäre auch eine individuell dauerhafte Förderung von Arbeitsverhältnissen für die genannten Zielgruppen wünschenswert, wie dies mit dem bisherigen Beschäftigungszuschuss nach § 16 e auch möglich war. Gerade für über 55-jährige und gesundheitlich beeinträchtigte Erwerbslose im SGB II könnten so Arbeitsplätze geschaffen werden. Im gesetzlichen Rahmen des SGB II ist das ab 01.04.2012 nicht mehr möglich. Es sollte daher geprüft werden, ob ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen in der Hamburger Umsetzung eine Nachbeschäftigungsfrist festgelegt wird, wie sie z.B. im baden-württembergischen Landesprogramm eines sozialen Arbeitsmarktes vorgesehen ist. Ist die Dauerhaftigkeit der individuellen Förderung jedoch politisch gewollt, hätte das zur Konsequenz, dass ein Hamburger Modell außerhalb des Instrumentenkastens des SGB II umgesetzt werden und die FHH in viel stärkerem Maße auf eigene Mittel zurückgreifen müsste.
- Im Rahmen des § 16 e SGB II alt wie neu ist keine volle Sozialversicherungspflicht gegeben, weil keine Beiträge in die Arbeitslosenversicherung bezahlt werden. Aus Sicht der Diakonie ist jedoch aus Gründen einer vollständigen Integration in die sozialen Sicherungssysteme und der Gleichbehandlung im Arbeitnehmerstatus ein Einbezug in die Arbeitslosenversicherung geboten.

### **Weitergehende gemeinsame Handlungsmöglichkeiten**

Der hier gemachte Vorschlag fokussiert auf die Nutzung des § 16e SGB II. Denkbar wäre aber auch eine gemeinsame Handlungsperspektive von Diakonie und FHH bei der Umsetzung eines zeitlich und haushaltsmäßig begrenztes PAT-Modellprojekt, das auf Landesebene zumindest die Kosten der Unterkunft aktiviert. Ob und in welchem Umfang zusätzlich ALG II Mittel aktiviert werden können, ist sicherlich abhängig von den Rahmenbedingungen auf Bundesebene. Unser Bundesverband hat diese Möglichkeit in Gesprächen mit Herrn Alt vom Vorstand der Bundesagentur erörtert und eine gewisse Offenheit für solche Modellprojekte wahrgenommen. Auf diese Weise könnte Hamburg an eine Tradition kommunaler und diakonischer arbeitsmarktpolitischer Experimentierfreudigkeit anknüpfen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Dirk Hauer            Telefon: 040-30620-367, E-Mail: [hauer@diakonie-hamburg.de](mailto:hauer@diakonie-hamburg.de)  
Wolfgang Völker    Telefon: 040-30620-325, E-Mail: [voelker@diakonie-hamburg.de](mailto:voelker@diakonie-hamburg.de)